

Bridgeclub Klein Nordende

Streitschlichtung



Das Sport-, Schieds- und Disziplinargericht

(im Folgenden: Schiedsgericht)

§ 1 Das Schiedsgericht ist die oberste Instanz des Bridgeclubs Klein Nordende in allen sportrechtlichen Angelegenheiten. Es kann von jedem Mitglied oder dem Vorstand angerufen werden (schriftlicher begründeter Antrag).

§ 2 Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird entsprechend der Regelung der § 11 gewählt. (*Anmerkung: §12 in der Satzung von 2016*)

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt, wobei die Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds der Anzahl der Kandidaten entspricht; es darf pro Kandidat nur max. eine Stimme abgegeben werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 3 Das Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für

- 1) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
- 2) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
- 3) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds. (Jedes Vorstandsmitglied muss zustimmen)

§ 4 Das Schiedsgericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- 1) eine Verwarnung,
- 2) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
- 3) eine Geldbuße bis zur Höhe von Euro 50,-.

§ 5 Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des BVSH/DBV eingelegt werden. Die Berufung muss dort innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer schriftlichen Begründung eingegangen sein.

Elmshorn, den 15. Januar 2010